

# **BGer 5A\_700/2023 vom 21. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_700\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_700_2023)

FR: TF 5A\_700/2023 du 21 septembre 2023

IT: TF 5A\_700/2023 del 21 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme, so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist ( Art. 98 BGG ). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Ferner hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Das Obergericht hat erwogen, die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er erst am 26. Juli 2023 Meldung erhalten habe bzw. der KESB-Entscheid nicht herausgegeben worden sei, könne nicht nachvollzogen werden. Dieser sei per Einschreiben verschickt und dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung am 6. Juli 2023 zugestellt worden. Die 10-tägige Beschwerdefrist sei mit der Beschwerdeaufgabe am 4. August 2023 nicht gewahrt und auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Ferner hat es zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die Massnahme sei nicht nötig, im Zusammenhang mit den Kosten festgehalten, dass die Kostenbeteiligung der Eltern noch gar nicht festgelegt worden sei, sondern die KESB erst einen Abklärungsauftrag an den Regionalen Sozialdienst erteilt habe.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stellt weder ein Rechtsbegehren noch führt er aus, inwiefern das Obergericht mit seinen Erwägungen verfassungsmässige Rechte verletzt hätte. Vielmehr beschränkt er sich auf allgemeine Schilderungen (dass eine 10-tägige Frist viel zu kurz sei, um eine Beschwerde einzureichen; zur schwierigen Geburt; zu den Therapien; zum weiteren Verlauf; dass das Kind bei der Pflegefamilie in Gefahr sei).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.